

Wahlbekanntmachung

Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Schmatzin

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 i.V.m. § 46 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26.05.2019 ist in der Gemeinde Schmatzin

Herr Kai Schulz

aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe *Wählergruppe aller Generationen (WaG)* gewählt worden.

Stirbt ein Mitglied einer kommunalen Vertretung, bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 LKWG M-V die Wahlleitung die nachrückende Person. Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Schmatzin für die laufende Wahlperiode auf

Frau Nadine Friedrichs

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der *Wählergruppe aller Generationen (WaG)* über. Frau Nadine Friedrichs, kann nach § 46 Abs. 2 Nr. 3 nicht die nachrückende Person sein, weil diese Ihre Wählbarkeit nachträglich verloren hat. Ihr Hauptwohnsitz befindet sich nämlich nicht mehr im Wahlgebiet bzw. in der Gemeinde.

Gemäß § 46 Abs. 1 hat die Wahlleitung die nächste nachrückende Person bestimmt. Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Schmatzin für die laufende Wahlperiode auf

Frau Caroline Hempel

als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der *Wählergruppe aller Generationen (WaG)* über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

B. Witschel
B. Witschel
Wahlleiterin

Züssow, den 10.12.2019

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 13.12.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 15.01.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 01 /2020